

Politische Betätigung von Beamten

Verletzung der Treuepflicht durch Vertretung rechter Parolen

Heiner Adamski

Beamte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen *besonderer Rechte und Pflichten*. Ihre Grundlage ist Art. 33 GG. Er regelt zunächst den *Zugang zu den öffentlichen Ämtern*. Danach hat jeder Deutsche den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Niemandem darf aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen (in der Praxis kommt es aber bekanntlich vor, dass Beamte ihre Bestallung oder Beförderung in ein höheres Amt auch ihrer Mitgliedschaft in einer Partei – meist einer Regierungspartei – verdanken). Sodann wird zum *öffentlichen Dienst* gesagt, dass „die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen (ist), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen“, und dass das „Recht dieses öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln (ist)“.

Die hier geforderten Regelungen sind vor allem im Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes sowie im Bundesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetzen zu finden. Zu den Pflichten der Beamten gehört danach, dass sie dem ganzen deutschen Volk (also nicht einer Partei) und dem deutschen Staat treu dienen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des GG einzutreten, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung üben, ihre Aufgaben mit voller Hingabe an den Beruf, unparteiisch, gerecht und unter Beachtung des Gemeinwohls erfüllen und gesetzlich zulässige Dienstvorschriften und Anordnungen ihrer Vorgesetzten befolgen (Gehorsamspflicht). Ansonsten sind sie nur dem Gesetz unterworfen. Für *dienstliche Verfehlungen* gelten Bestimmungen des Dienststrafrechts (Disziplinarrecht) im Bundesbeamtengesetz und den Landesbeamtengesetzen und -disziplinarordnungen. Ein Dienstvergehen begeht ein Beamter, wenn er dienstliche oder amtliche Pflichten verletzt oder Rechte mißbraucht oder sich inner- oder außerhalb seines Dienstes unangemessen verhält. Entscheidungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens trifft der Dienstvorgesetzte oder die zuständige Behörde unter Würdigung des je-

weiligen Vergehens und des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens. Als Disziplinarstrafen sind vorgesehen: Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Versagen des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstalterstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgehalt, Dienstentlassung und Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts. Strafen jenseits von Verweisen und Geldbußen müssen von einem Disziplinargericht auf dem Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens verhängt werden. Dazu gibt es Disziplinkammern bei den Verwaltungsgerichten der Länder und das Bundesdisziplinargericht sowie als Berufungs- und Beschwerdeinstanz das Bundesverwaltungsgericht. Der Bundesdisziplinaranwalt hat die Interessen der Allgemeinheit und der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen und für die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sorgen. Er kann bei den zuständigen Behörden die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

In der Praxis kann sich die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen „politischer Aktivitäten“ von Beamten stellen: Wann ist die Gewähr des jederzeitigen Eintritts für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht mehr gegeben? Können die bloße Mitgliedschaft oder Aktivitäten in einer Partei, die vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten ist, die aber nach allgemeiner Ansicht verfassungswidrige Ziele verfolgt, nachteilige Umstände für einen Bewerber sein? Ähnliche Fragen stellen sich auch bei Aktivitäten für einen Verein mit politischen Zielsetzungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu einen in der gegenwärtigen Diskussion über die Entwicklungen in der rechten und rechtsextremen Szene relevanten Fall entschieden:

I. Sachverhalt

Ein Beamter hatte gemeinsam mit zwölf anderen Personen einen Verein – der sich politischer Bildungsarbeit widmen sollte – gegründet und den Vorsitz übernommen. In der Vereinssatzung wurde unter anderem festgelegt, dass der Verein parteipolitisch neutral ist und auf der Grundlage des Grundgesetzes und völkerrechtlicher Bestimmungen staatspolitische Schulungs- und Bildungsarbeit leistet. Zu den Vereinsaktivitäten gehörten im Jahre 1994 eine Reise nach Stettin und eine Tagung.

Über die Stettin-Reise verfasste der Beamte einen Bericht: „Dann aber immer wieder die Spuren deutscher Geschichte, majestätische Bauwerke, die herrliche Architektur des frühen 20. Jahrhunderts, die Terrassenbauten an der Oder. Uns betrübt natürlich der Versuch der Polen, alles Deutsche ‚auszumerzen‘. So wurden Denkmäler geschändet und zerschlagen, deutsche Beschriftungen stümperhaft entfernt und durch polnische Inschriften ersetzt. Viele Gebäude fielen der Polonisierung zum Opfer. Trotz allem war allen Beteiligten klar, dass diese Stadt deutsch war – ist – und bleibt. Wir nahmen die Erkenntnis mit, dass unser Einsatz für Ostdeutschland nicht umsonst ist und bleiben wird. Beharrlich werden wir für völkerrechtlich gerechte Grenzen eintreten und den Verrat an Ostdeutschland nicht hinnehmen. Unser Motto: ‚Breslau, Königsberg, Stettin – deutsche Städte wie Berlin ☺ hat Bestand und durch diese Fahrt neue Bedeutung gewonnen.“ Den Bericht verteilte er an die Vereinsmitglieder und die Reiseteilnehmer.

Auf der Tagung hielt ein Referent einen Vortrag zum Thema „Strategie und Taktik“. Vor der Tagung übersandte er dem Beamten Thesen mit der Überschrift „Strategische Skizze ...“. Der Beamte fotokopierte sie und verteilte sie vor der Veranstaltung auf Vereinspapier und unter zusätzlicher Nennung seines Namens sowie weiterer persönlicher Angaben an die Tagungsteilnehmer. In der Skizze hieß es unter anderem: „Die Generalmaßnahme der Entausländerung Deutschlands ... versteht sich von selbst, weil alle Notstände durch die Verausländerung Deutschlands herbeigeführt wurden. ... Das Szenarium der Machtergreifung, wie es in den lokalen Volksaufständen von Hoyerswerda und Rostock erstmals erschien, wird sich in jedem Heißen Herbst mit größerer Wucht wiederholen und viele unauffällige Nachahmer in Form unbewaffneter und gewaltfreier Bürgerrebellionen und bürgermeisterlicher Gehorsamsverweigerungen finden. Durch un- und bewaffnete Gemeinde- und Gauaufstände, durch lokale und regionale Notstandsbewältigung in Eigenmacht wird sich die Erneuerung von Volk und Staat der Deutschen vollziehen. Es geht nur von unten her. Werwölfe werden so manchen Fremdling, der sich zum Freier überhebt, und so manchen Systemling, der dem Deutschenhass und dem Antigermanismus fröhnt, beiroden. ...“ Außerdem versandte der Beamte nach der Tagung die „Strategische Skizze“ an weitere Personen auf deren schriftliche Anforderung. Die Skizze ist dann von diesen Personen noch in weiteren Umlauf gebracht worden.

II. Anschuldigungen und Urteil

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurden gegen den Beamten Anschuldigungen erhoben: Erstens habe er dadurch ein Dienstvergehen begangen, dass er in einem Bericht über die Studienfahrt im Stil rechtsextremistischer Gruppierungen eine Anspruchsargumentation gegenüber polnischem Gebiet vertreten hat. Ein zweites Dienstvergehen wurde darin gesehen, dass er als Vorsitzender des Vereins zur Vorbereitung eines Seminars die rechtsextremistischen Thesen des Referenten auf Vereinspapier mit seiner Namensnennung verteilt hat. Im Verlauf eines Verfahrens dazu hat das Bundesdisziplinargericht den Beamten von dem ersten Anschuldigungsvorwurf freigestellt. Im zweiten Anschuldigungspunkt hat es einen fahrlässigen Verstoß gegen 53 BBG und ein außerdienstliches Dienstvergehen nach 77 I 2 BBG bejaht und entschieden, dass die jeweiligen Dienstbezüge des Beamten um 1/20 auf die Dauer von zwölf Monaten gekürzt werden. Eine Berufung des Bundesdisziplinaranwalts – er hatte eine Degradierung und längere Laufzeit gefordert – führte zu einer anderen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. 6.1999 – Az 1 D 74/98):

„Der Beamte hat sich dahin eingelassen, dass er es als mit dem Grundgesetz vereinbar ansehe, nach wie vor die Einheit Deutschlands in den Grenzen von 1937 anzustreben. Daran änderten die derzeit geltenden und von ihm akzeptierten vertraglichen Regelungen zugunsten Polens nichts. Das Zitat „Verrat an Ostdeutschland“ habe er aus einer Rede Willy Brandts auf dem Schlesiertreffen im Jahr 1963 entnommen. In der Hauptverhandlung vor dem Senat hat er seine Äußerungen aus dem Reisebericht dahin interpretiert, dass er Eigentumsansprüche früherer Eigentümer, die z. B. in Schlesien gewohnt haben, gemeint habe.

Dieser nachträglichen, einengenden Interpretation folgt der Senat nicht. Sie findet in dem Reisebericht, der darauf abstellt, dass im Einzelnen benannte Städte deutsch bleiben müssen und für völkerrechtlich gerechte Grenzen eingetreten werden müsse, keinen Anhalt.“

Zum zweiten Anschuldigungspunkt wird im Urteil gesagt:

„Der Beamte hat dadurch, dass er die ‚Strategische Skizze ...^① des Referenten ... mit ... Angabe seines Namens sowie seiner Adresse an die Seminarteilnehmer und nach dem Seminar zumindest an zwei weitere Personen verteilt hat, die ihm gem. 52 II BBG obliegende Pflicht verletzt, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Diese Verpflichtung betrifft gleichermaßen sein dienstliches wie sein außerdienstliches Verhalten ...

a) Der Inhalt der ‚Strategischen Skizze^① ist mit grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung gehört die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem aber vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, und eine rechtsstaatliche Ordnung unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft

Die ‚Strategische Skizze^① fordert zu einer gewaltsamen ‚Machtergreifung^① durch unbewaffnete und bewaffnete ‚Gemeinde- und Gauaufstände^① auf. Auch wenn dies überwiegend in eine Beschreibung zukünftiger Geschehnisse gekleidet ist, kommt der Aufforderungscharakter dadurch deutlich zum Ausdruck, dass als Ergebnis der Aufstände die ‚Erneuerung von Volk und Staat der Deutschen^① angegeben ist, also gerade ein in den vorstehenden Absätzen der Skizze beschriebenes Ziel der dargestellten Strategie. Der Aufforderungscharakter wird ferner durch die kategorische Aussage ‚Es geht nur von unten her^① hervorgehoben. Weitere Formulierungen wie ‚die Sturmzeit ist nahe^① und das Ziel, ‚Leistungsdruck‘ zu erzeugen, der im Notstand gipfelt, wobei im letzten Absatz die Aufstände als ‚Notstandsbeiwältigung in Eigenmacht^① bezeichnet werden, bestätigen diese Auslegung der ‚Strategischen Skizze‘.

Sie richtet sich auch dadurch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, dass sie die ‚Generalmaßnahme der Entausländerung Deutschlands^① propagiert und folgenden Satz enthält: ‚Werwölfe werden so manchen Fremdling, der sich zum Freier überhebt, und so manchen Systemling, der dem Deutschenhass und dem Antigermanismus frönt, beiroden.^① Hierin kommt eine völlige Missachtung der Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde sowie der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ausdruck. Die Formulierungen ‚Entausländerung^①, ‚Werwölfe^① und ‚manchen Fremdling ... beiroden^① knüpfen an Begriffe an, wie sie für die nationalsozialistische Ideologie kennzeichnend waren.

b) Durch die Verteilung der ‚Strategischen Skizze‘ mit dem Aufdruck und mit der Angabe seines Namens unter dem Text hat der Beamte gegen seine Verpflichtung verstoßen, sich eindeutig von Aktivitäten zu distanzieren, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind ...

Der Beamte hat gegen den Vorwurf eingewandt, dass er im Anschluss an den Vortrag des Referenten ... in einer längeren mündlichen Stellungnahme den Vortrag

insgesamt als interessant, aber abwegig genannt und wesentliche Punkte des Vortrags, z. B. die Ausländerfrage, die Ausführungen zur Gewalt und zu Hoyerswerda, als falsch bezeichnet habe. Eine gewisse Distanzierung von den Thesen ..., wenn auch nicht in dem Umfang, wie es der Beamte angegeben hat, lässt sich der Aussage des Zeugen ... entnehmen. Dieser Zeuge hat ausgesagt, dass der Beamte im Anschluss an den Vortrag erklärt habe, Veränderung würden in diesem Land nur auf parlamentarischem demokratischem Weg zustande kommen; eine Zustimmung zu den Thesen durch den Beamten sei ‚sicherlich nicht erkennbar‘ gewesen.

Die von dem Beamten dargelegte Distanzierung von dem Inhalt des Vortrags und die Verteilung der ‚Strategischen Skizze‘ im Wesentlichen nur an Seminarteilnehmer können an der Pflichtverletzung nichts ändern. Der Beamte hat schon dadurch seine politische Treuepflicht verletzt, dass er eine Stellungnahme, die sich in einer derart aggressiven, kämpferischen Weise gegen zentrale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wendet, mit dem Aufdruck seines Namens, der den Eindruck einer Identifikation erweckt, verteilt hat. Eine mündliche Distanzierung in Anwesenheit der Seminarteilnehmer ist nicht ausreichend, weil er damit rechnen musste, dass die ‚Strategische Skizze‘ mit der Angabe seines Namens auch an Personen weitergegeben werde, die von der Distanzierung keine Kenntnis erhalten haben. Hierfür spricht die schriftliche Auskunft des Innenministers ... Nach dieser Auskunft sind die Thesen des Referenten ... ‚mehrfach angefallen‘. ... Das Strategiepapier sei von Personen in Umlauf gebracht worden, die es von dem seinerzeitigen Vereinsvorsitzenden erhalten hätten. ... Die Auskunft des Innenministers bestätigt immerhin, dass die ‚Strategische Skizze‘ mit dem Aufdruck des Namens des Beamten zumindest von Seminarteilnehmern weitergegeben worden ist. Zudem belastet den Beamten, dass er diese Thesen seinen eigenen Angaben zufolge noch nach dem Vortrag mit dem Aufdruck seines Namens ohne die gebotene Distanzierung an zwei Personen auf Anforderung versandt hat.

Schließlich könnte es an der Pflichtverletzung nichts ändern, wenn der Beamte mit ... der Angabe seines Namens sowie seiner Anschrift lediglich die Absicht verfolgt hätte, der presserechtlichen Impressumspflicht Rechnung zu tragen. ... Abgesehen davon, dass er eine solche Absicht nicht geltend gemacht hat, ist für die disziplinarrechtliche Beurteilung allein maßgebend, dass er dieses Papier als Beamter überhaupt nicht hätte verteilen dürfen, um einen Konflikt mit seiner Pflicht gem. 52 II BBG zu vermeiden.

c) Der Beamte hat vorsätzlich gegen seine Verpflichtung gem. 52 II BBG verstoßen und damit ein vorsätzliches innerdienstliches Dienstvergehen gem. 77 II BBG begangen. ... Das vorsätzliche Handeln ergibt sich daraus, dass der Beamte entgegen seiner als unglaublich einzustufenden Einlassung, nähere Kenntnis von der ‚Strategischen Skizze‘ hatte, deren verfassungsfeindlicher Inhalt sich ihm aufgedrängt hat. Trotz dieser Kenntnis hat er die Skizze mit der Angabe seines Namens an Seminarteilnehmer und an zwei andere Personen, die diese angefordert hatten, verteilt. Hierbei hat er auch damit gerechnet, dass die Skizze von Seminarteilnehmern an Dritte weitergegeben wird.

Soweit der Beamte sich dahin eingelassen hat, dass er das Papier ohne nähere Prüfung des Inhalts an Seminarteilnehmer verteilt habe, ist dies nicht glaubhaft. Die ‚Strategische Skizze‘ stand ihm etwa eine Woche vor dem Vortrag zur Verfügung, so dass er für eine Prüfung ausreichend Zeit hatte. Auch handelte es sich lediglich

um eine einzige DIN-A4-Textseite, deren verfassungsfeindlicher Inhalt sich auch bei nur flüchtiger Lektüre aufdrängte.

d) Das Dienstvergehen macht eine Verlängerung der Laufzeit der Gehaltskürzung auf drei Jahre erforderlich. Im Hinblick auf die von dem Beamten nach dem Vortrag (des Referenten) gezeigte Distanzierung von den Thesen ist aber die von dem Bundesdisziplinaranwalt beantragte weitere Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nicht geboten.

Das Gewicht des Dienstvergehens ergibt sich vor allem aus dem Inhalt der verteilten Skizze, nämlich der aggressiven, kämpferischen Einstellung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Ein Beamter, der die Skizze eines Dritten verteilt und diese dazu mit dem Aufdruck seines Namens versieht, in der zu bewaffneten Aufständen und zur ‚Entausländerung Deutschlands‘^① aufgefordert wird, begeht eine sehr schwerwiegende Verletzung seiner beamtenrechtlichen Treuepflicht.

Die Verhängung lediglich einer Gehaltskürzung und damit der Verzicht auf die vom Bundesdisziplinaranwalt angestrebte Degradierung ist aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls gerechtfertigt. Die Verteilung der Thesen erfolgte nur an eine geringe Zahl von Personen, nämlich an etwa 30 Tagungsteilnehmer und an zwei weitere Personen, die die ‚Strategischen Skizze‘^① angefordert hatten. Den Ausschlag für die geringere Disziplinarmaßnahme gibt vor allem, dass der Beamte sich im Anschluss an den Vortrag von dieser Skizze und dem weiteren Inhalt des Vortrags nach seinen unwiderlegten Angaben ausdrücklich distanziert und die Thesen als falsch und abwegig bezeichnet hat. ... Allerdings musste der Beamte damit rechnen, dass die Skizze mit dem Aufdruck seines Namens von den Tagungsteilnehmern und von den Personen, an die er die Skizze schriftlich versandt hatte, weitergegeben wurde. Dies zeigt die bereits erwähnte schriftliche Auskunft des Innenministeriums des Landes ..., dass die Thesen mit dem Aufdruck des Namens des Beamten in Umlauf gebracht worden sind. Für den Beamten spricht schließlich auch, dass er aus dem ... Verein ausgetreten ist, auch wenn dieser Austritt offensichtlich durch die Presseberichterstattung und möglicherweise durch die Sorge veranlasst war, dass seine Stellung als Beamter sonst gefährdet sein könnte. Er ist seitdem politisch nicht mehr an der Arbeit des ... Vereins beteiligt und nimmt auch an den Veranstaltungen des Arbeitskreises nicht teil.

Für eine Laufzeit der Gehaltskürzung von nur drei Jahren spricht schließlich, dass ... der Beamte ... – vor allem durch die lange Suspendierung von September bis Ende März – unter der Belastung des Disziplinarverfahrens stand. Es ist davon auszugehen, dass die lange Verfahrensdauer und die damit einhergehenden psychischen Belastungen bereits zu einer Pflichtenmahnung bei dem Beamten geführt haben, so dass die Gehaltskürzung in der Dauer geringer festgesetzt werden konnte.“

III. Kommentar

Das Gericht kommt im ersten Anschuldigungspunkt zu einer anderen Beurteilung als die vorhergehende Instanz – und es liegt auf der Linie einer Präzisierung des Begriffs „Treuepflicht“ als einem Grundsatz des Beamtentums durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 39, 347). Danach gebietet die Treuepflicht unter an-

derem, dass Beamte sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren; sie verlangt, dass der Beamte diesen Staat und seine Verfassung als hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt. Ausdrücklich sagt das Bundesverfassungsgericht, dass politische Treuepflicht sich in Krisenzeiten bewährt und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass der Beamte Partei für ihn ergreift. Dabei bezieht es sich zum Verhältnis Meinungsfreiheit und Treuepflicht auch ausdrücklich auf die Zeit der Weimarer Republik, als Gewalttaten rechtsradikaler Gruppen abgewehrt werden mussten und der Staat (die Justiz) versagt hat. Bei dieser Verpflichtung auf die Verfassung ist aber zu bedenken, dass das Grundgesetz so ... und auch anders verstanden werden kann: Niemand wird ernsthaft behaupten können, dass höchstrichterliche Entscheidungen immer die Ideale des Grundgesetzes in die Wirklichkeit der Gesellschaft übertragen haben und dass die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland den Idealen des Grundgesetzes entsprechen. Insofern kann – ausgehend von den Realitäten – manches Defizit beklagt werden. Im Horizont dieser Kritik wird aber auch niemand ernsthaft behaupten können, dass in der rechten Szene auch nur in Ansätzen erkennbar ist, wie diese Ideale mit dort propagierter Politik realisierbar sein sollen. Ganz im Gegenteil ist klar zu erkennen, dass dort ein Menschenbild vertreten wird, das mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung der staatlichen Gewalt.“ Darum geht es zuerst und immer – und es ist hier von Menschen die Rede: nicht von Deutschen. Es geht um die Würde aller Menschen in Deutschland. Deutsche selber würden ihre Würde durch eine Missachtung anderer Menschen verletzen. Die auch nur schleichende Preisgabe der beiden ersten Sätze des Grundgesetzes würde zu einer Erschütterung der zivilisatorischen Grundlagen – die ohnehin gefährdet sind – führen. Ein Beitrag zu dieser Gefährdung könnte schon die Länge mancher Verfahren sein. Freilich muss zugestanden werden, dass es immer auf die Beurteilung des oft schwierigen Einzelfalles ankommt. Der zu entscheidende Sachverhalt war aber eindeutig. *Bemerkenswert ist, dass die Klärung dieses Falles aus dem Jahre 1994 im Jahre 1999 abgeschlossen wurde – dieser Zeitraum entspricht fast der Länge des Zweiten Weltkrieges.*

Der entschiedene Fall muss im Zusammenhang der Attraktivität rechter Parolen und politischen Aktivitäten und Gewaltausbrüche in der rechten und rechtsextremen Szene der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden. Rechte und rechtsextreme Gruppierungen erreichen einen stärkeren Organisationsgrad und verbreiten (zunehmend auch in einer mit Mitteln des Rechts kaum kontrollierbaren Weise über das Internet) nationalistische (deutschnationale) „Denkmuster“. Zudem demonstrieren sie unter dem Schutz des Demonstrationsrechts. Es kommt zu immer mehr Gewalttätigkeiten gegen Ausländer, „Asylanten“ und „Asoziale“. Politiker und Journalisten äußern sich besorgt und appellieren an die Zivilcourage der Bürgerinnen und Bürger. An die politische Bildungsarbeit der Schulen und die Familien stellen sie – wie fast immer – einschlägige Forderungen: Sie erwarten Aufklärung und politische Bildung. Sozialwissenschaftler (vor allem Jugendforscher) suchen nach Erklärungen für diese Entwicklungen und widersprechen oft den Deutungen, nach denen etwa die hohe Arbeitslosigkeit ein Hauptgrund ist. Sie verweisen auf Untersuchungen, aus denen hervorgeht, dass beispielsweise ausländerfeind-

liche jüngere Menschen eine eher günstige Einkommenslage haben und vielfach aus „Gewinner“-Familien kommen, in denen es aber nur wenig Zeit für Kinder gibt, und dass der Rechtsradikalismus Ausdruck einer allgemeinen Gewaltbereitschaft sei. Vor allem in den ostdeutschen Ländern stünde sie (noch) im Zusammenhang mit Verhaltensmustern aus DDR-Zeiten und dem „Stress“ der Wende. Sie verweisen zudem auf „Sinnkrisen“ und einen Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der alten Ordnung/Ideologie und den Verhältnissen in einer von „Marktge-setzen“ (dem „entfesselten Kapitalismus“) geprägten Gesellschaft. Auch die Kompensation von Minderwertigkeitsgefühlen durch den Nachweis von Stärke gegenüber Schwächeren wird immer wieder erwähnt.

Ein anderer Punkt verdient ebenfalls Beachtung: die Gewaltfrage und Defizite auf dem Gebiet der politischen Bildung. 1987 hatte die damalige Bundesregierung mit einem Kabinettsbeschluss eine hochkarätig besetzte „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“ berufen. In dem Beschluss hieß es, die Kommission habe den Auftrag, in einer Sekundäranalyse die Ursachen, insbesondere der politisch motivierten Gewalt, der Gewalt auf Straßen und Plätzen, der Gewalt im Stadion, der Gewalt in der Schule und der Gewalt in der Familie zu untersuchen und Konzepte zu entwickeln, die so praxisnah und handlungsorientiert gefasst sein sollen, dass sie von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz auch möglichst kurzfristig umgesetzt werden können. Die Analysen und Vorschläge mit einem Umfang von 2.500 Druckseiten (1990 im Verlag Duncker und Humblot erschienen und teilweise an die Adresse der Kultusminister gerichtet) enthalten zahlreiche Hinweise auf die politische Bildung und Forderungen insbesondere an die Rechtserziehung. So wird beispielsweise gesagt: „Ein entscheidender, wenn nicht gar der maßgebliche Schritt auf dem Weg, den Gewaltrechtfertigungen den Boden zu entziehen, ist getan, wenn es gelingt, in inhaltlicher Übereinstimmung eine die Anwendung von Gewalt verurteilende Bewusstseinshaltung weitgehend aller Bürger zu erzielen. In diesem Rahmen gilt es, das Rechtsbewusstsein der Bürger zu stärken. Denn die Bundesrepublik hat allen Anlass, jenen Bewusstseinsveränderungen die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sich unter Chiffren wie ‚abnehmende Normakzeptanz‘, ‚Erosion des Rechtsbewusstseins‘, ‚selektiver Rechtsgehorsam‘ ankündigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Aufgabe, der Vermittlung der verfassungspolitischen und -rechtlichen Grundlagen (auch und vornehmlich an aktuellen Problemen) erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, die Rechtserziehung zum prägenden Bestandteil politischer Bildung zu machen und nachdrücklich auf die Stärkung des Rechtsbewusstseins im Rahmen des sozialen Entwicklungsprozesses junger Menschen hinzuwirken.“

Diese politische Bildung wird niemals alle Schüler und späteren Erwachsenen erreichen und eine rechte Szene unmöglich machen. Sie kann „nur“ dazu beitragen, dass ein Umfeld entsteht, in dem sich diese Szene schwieriger entwickeln kann. Die Forderungen der Gewaltkommission haben in den Kultusverwaltungen aber nur wenig Beachtung gefunden – und mittlerweile scheint es so zu sein, dass manche Realitäten in der politischen Bildung kaum noch „vermittelbar“ sind. Dies beklagen auch Politiker. Die Sorge für diese Bildung ist ebenso wichtig wie die Sorge dafür, dass es in diesem Staat keine Verbündung von Beamten mit der rechten Szene gibt. Vorkehrungen für eine ausreichende politische Bildung und Lehrerbildung sind aber nicht einklagbar. Für Defizite auf diesem Gebiet ist kein Disziplinaranwalt zuständig.